Interreg VI – A Italia - Österreich
Kooperationsprogramm

Evaluierungsplan 2021–2027

Interreg
Italia–Österreich

Co-funded by
the European Union

Ein noch näheres Europa

Dokument	Evaluierungsplan 2021-2027
Version	25. Mai 2023
Genehmigung	Begleitausschuss
Kooperationsprogramm	CCI-N. 2021TC16RFCB044 Genehmigung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2022) 4260 vom 16.06.2022

Abkürzungen	
VB	Verwaltungsbehörde
LA	Lenkungsausschuss
BA	Begleitausschuss
LP	Lead Partner
GS	Gemeinsames Sekretariat
RK	Regionale Koordinierungsstelle
UMP	Umweltmonitoringplan
UM	Umweltbericht

Inhalt

Einleitung 3
1. Überblick über das Programm 5
2. Zielsetzungen und Erfahrungen 6
2.1 Evaluierungsziele 6
2.2 Erkenntnisse aus der Evaluierung 2014-2020 6
2.3 Analyse der verfügbaren Informationen für die Festlegung des Evaluierungsrahmens 2021-2027 7
3. Festlegung des Evaluierungsrahmens 8
3.1 Organisation der Evaluierung 8
3.2 Quellen und Methoden der Evaluierung 10
4. Einzelheiten zu den Evaluierungen 12
4.1 Geplante Evaluierungen 12
4.2 Evaluierungsbögen 14
4.2.1 Ressourcen 14
4.3 Evaluierungsfragen 17
4.4 Synergie mit der Überwachung der Kommunikationsmaßnahmen 24
4.5 Synergie mit dem Umweltmonitoringplan 24
4.6 Zeitplan der Evaluierungstätigkeit 25
5. Genehmigungsverfahren 26
Anhang – Programmindikatoren 27

Einleitung

Der vorliegende Evaluierungsplan für das Programm Interreg VI-A Italien-Österreich wurde gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021, Art. 35 erstellt.

Diese Verordnung besagt, dass Evaluierungen „anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert“ durchzuführen sind, „um Konzeption und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern“. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2029 eine Evaluierung der Auswirkungen des Programms durchführen.

Die Evaluierungskriterien lassen sich – insbesondere auch im Sinne des Staff Working Documents der Europäischen Kommission „*Performance, monitoring and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027 SWD (2021) 198 fina1l*” - wie folgt definieren:

- Wirksamkeit, d.h. die Fähigkeit, die angestrebten Ziele zu erreichen oder Fortschritte auf dem Weg dorthin zu erzielen;
- Effizienz, d.h. das Verhältnis zwischen den eingesetzten Ressourcen und den durch ihre Investition bewirkten Veränderungen;
- Relevanz, d.h. das Verhältnis zwischen den Entwicklungsbedürfnissen und den Zielen der Maßnahmen;
- Kohärenz im Verhältnis zwischen den geförderten Maßnahmen, sowohl innerhalb des Programms als auch im politischen Kontext;
- Unionsmehrwert: Dabei kann es sich um einen „finanziellen“ Mehrwert handeln, der bestimmt, ob das Programm Maßnahmen ermöglicht, die sonst nicht förderfähig wären, oder um einen „qualitativen“ Mehrwert, der die Unterstützung des Programms bei der Erreichung von Auswirkungen definiert, die andernfalls nicht erzielt worden wären.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien können bei den Evaluierungen auch andere relevante Kriterien wie Inklusivität, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit berücksichtigt werden. Für diese zusätzlichen Kriterien enthält das oben erwähnte Staff Working Document der Europäischen Kommission keine spezifische Definition.

In diesem Plan wird daher davon ausgegangen, dass die Evaluierung der Sichtbarkeit den Erfolg der Sichtbarkeitsmaßnahmen der Vorhaben bezüglich der Rolle und Ergebnisse sowie die Wirksamkeit der Kommunikationsmaßnahmen misst. Zum Begriff der „Sichtbarkeit“ selbst wird auf Artikel 17 (3) h der Verordnung (EU) Nr. 1059/2021 verwiesen.

Hinsichtlich der Evaluierung der Inklusivität und Nichtdiskriminierung wird auf den Verordnungstext der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021, Präambel Nr. 60, verwiesen, in der es heißt: „Die Auswahlverfahren der Vorhaben können wettbewerblich oder nicht wettbewerblich erfolgen, sofern die angewandten Verfahren und Kriterien nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent sind“. In diesem Sinne ist die Evaluierung der Inklusivität und Nichtdiskriminierung mit der Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit zu verbinden: Es wird geprüft, inwieweit das Programm in der Lage ist, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätze und das Partnerschaftsprinzip hinsichtlich der Art und Weise der Einbindung der relevanten Programmpartner gemäß Artikel 17 (3) g der oben genannten Verordnung zu erfüllen, die im Programmdokument aufgeführt sind (NRO, Umweltpartner, Zivilgesellschaft, andere Organisationen wie Forschungseinrichtungen und Akteure mit grenzüberschreitender Bedeutung).

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 wird sich die Evaluierung des Programms Interreg VI-A Italien-Österreich auf die Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Auswirkungen konzentrieren, in Kontinuität zu dem, was im vorangegangenen Programmplanungszeitraum durchgeführt wurde, sowie auf den spezifischen Beitrag (oder EU-Mehrwert) in Bezug auf die regionale und nationale Programmplanung, mit der sich das Programm in strategischer und operativer Kohärenz und Synergie bewegt.

Gemäß dem neuen Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 ist die Verwaltungsbehörde, wie bereits im Zeitraum 2014-2020, verpflichtet, dem Begleitausschuss den vorliegenden Evaluierungsplan innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Programms vorzulegen (gemäß Artikel 35 (6) der EU-Verordnung 1059/2021): das Interreg VI-A Programm Italien-Österreich, das am 16. Juni 2022 genehmigt wurde, muss daher den Evaluierungsplan bis zum 16. Juni 2023 vorlegen.

Die Europäische Kommission führt eine Halbzeitüberprüfung jedes Fonds bis Ende 2024 und eine rückblickende Evaluierung bis zum 31. Dezember 2031 durch.

1. Überblick über das Programm

Das Programm Interreg VI-A Italien-Österreich zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen Italien und Österreich zu stärken, um eine intelligente, grüne und nachhaltige Entwicklung der beteiligten Gebiete zu erreichen.

Das mit 91 Millionen Euro dotierte Programm ist in fünf Prioritäten unterteilt. Der größte Teil der Mittel entfällt auf die Priorität 1 (Innovation und Unternehmen) und die Priorität 2 (Klimawandel und Biodiversität) mit jeweils über 19 Mio. Euro Mittelzuweisung.

Die lokale Entwicklung durch den CLLD-Ansatz in Priorität 4 spielt in Kontinuität mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum auch in diesem Programm eine wichtige Rolle und wird mit über 14 Mio. Euro dotiert. Die Priorität 3 betrifft den nachhaltigen Tourismus und Kulturtourismus (9 Mio. Euro) und die Priorität 5 den Abbau von grenzüberschreitenden Hindernissen (6 Mio. Euro).

Tabelle 1- Finanzmittel nach Prioritäten

Priorität	2021-2027
1. INNOVATION UND UNTERNEHMEN	19,258,176.00 €
2. KLIMAWANDEL UND BIODIVERSITÄT	19,258,176.00 €
3. NACHHALTIGER TOURISMUS UND KULTURTOURISMUS	9,014,472.00 €
4. LOKALE ENTWICKLUNG	14,477,773.00 €
5. ABBAU VON GRENZÜBERSCHREITENDEN HINDERNISSEN	6,282,812.00 €
EFRE INSGESAMT	68,291,409.00 €
Zusätzliche Mittel aus nationalen Fonds	91,339,757.00 €

Die fünf Prioritäten sind gemäß den EU-Verordnungen in fünf spezifische Ziele (SZ) und ein „Interreg-Ziel“ unterteilt (SZ 1.1, 2.4, 2.7, 4.6, 5.2 EFRE-Verordnung 1059/2021, Art. 3; Interreg-Ziel Interreg-Verordnung 1060/2021, Art. 14):

- Priorität 1, SZ 1.1 – Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;
- Priorität 2, SZ 2.4 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von systembasierten Ansätzen;
- Priorität 2, SZ 2.7 – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung;
- Priorität 3, SZ 4.6 – Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen;
- Priorität 4, SZ 5.2 - Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete;
- Priorität 5, Interreg-Ziel – Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen.

2. Zielsetzungen und Erfahrungen

2.1 Evaluierungsziele

Der Evaluierungsplan ist ein Instrument zur Unterstützung des strategischen und operativen Managements des Programms Interreg VI-A Italien-Österreich. Er definiert das Evaluierungsverfahren für den gesamten Durchführungszeitraum des Programms, wobei die Erfahrungen aus den in früheren Programmplanungszeiträumen durchgeführten Evaluierungen und das verfügbare Budget berücksichtigt werden.

Die Evaluierung des Programms Interreg VI-A Italien-Österreich zielt darauf ab,

- etwaige Stärken und Schwächen des Programms zu verstehen;
- ein unabhängiges Urteil auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Verfahren, früherer Erfahrungen und objektiver Daten abzugeben;
- die Umsetzung des Programms zu überprüfen, um Unterstützung für strategische und operative Entscheidungen sowie für die Überprüfung der Programmleistung zu bieten;
- die Auswirkungen der geförderten Maßnahmen im Programmgebiet und die Funktionsweise der Interventionslogik zu veranschaulichen;
- die gewonnenen Erkenntnisse zu definieren, um die Ermittlung von prioritären Interventionen im nächsten Programmplanungszeitraum zu erleichtern.

2.2 Erkenntnisse aus der Evaluierung 2014-2020

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 konnte auf der Grundlage der im Rahmen der Evaluierung durchgeführten Analyse die Wirksamkeit der Theorie des Wandels für die einzelnen spezifischen Ziele bestätigt werden.

Die Evaluierungen betrafen sowohl die einzelnen Prioritätsachsen als auch die wichtigsten Querschnittsthemen wie Nachhaltigkeit, Übertragbarkeit, grenzüberschreitende Hindernisse, die Beziehung zwischen der Programmdurchführung und der COVID-19-Pandemie, Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten und die Auswirkungen des Programms auf lokale Gemeinschaften. Die Evaluierung diente auch dazu, die Überlegungen im Begleitausschuss und in der Partnerschaft über künftige Durchführungswege und strategische Entscheidungen für den Zeitraum 2021-2027 zu unterstützen sowie Synergien und Komplementaritäten des Programms mit anderen politischen Instrumenten im Kooperationsgebiet zu untersuchen.

Die Evaluierung hat verschiedene Arten von Mehrwert der im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen ermittelt: z.B. Vernetzung, soziokultureller Austausch, Aufbau institutioneller Kapazitäten, Förderung und Schutz des Natur- und Umwelterbes und Beitrag zur Innovation. Die meisten Indikatoren erfüllten ihre Zielvorgaben und viele übertrafen sie sogar; was bestätigt, dass die Umsetzung des Programms den Erwartungen entsprach oder diese sogar übertraf. Der einzige Indikator, der den (für 2023 geplanten) Zielwert noch nicht erreicht hat, ist der Indikator zur Messung von Kleinprojekten im Rahmen der Prioritätsachse „Lokale Entwicklung – CLLD“. Der Zielwert für 2023 lag bei 170 Kleinprojekten, aber bis Ende 2021 waren 117 genehmigt worden. Dem JDB[1] 2021 ist jedoch zu entnehmen, dass die Aufrufe für Kleinprojekte bis zum 31.12.2022 offen waren und dass laufend Kleinprojekte genehmigt werden, so dass die Möglichkeit besteht, dass auch für diesen Indikator der Zielwert ganz oder annähernd erreicht wird.

Der Sachverständige hat im Einklang mit den Analysen für den Zeitraum 2014-2020 vorgeschlagen, auch für den Zeitraum 2021-2027 Evaluierungen der Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen durchzuführen sowie Umweltmonitoringberichte auszuarbeiten, wie dies im vergangenen Zeitraum geschehen ist. Von Interesse ist auch die Evaluierung der Querschnittsthemen und der einzelnen Prioritäten, einschließlich der Evaluierung der gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung (CLLD), die einzigartig unter den Interreg-Projekten der EU ist, um die Funktionsweise dieses Ansatzes und seine Auswirkung auf die lokale Bevölkerung bestmöglich untersuchen zu können. Zu den Querschnittsthemen wurde vorgeschlagen, einen Schwerpunkt auf die Anwendung der vereinfachten

[1] Jährlicher Durchführungsbericht

Kostenoptionen (VKO) zu legen, die in diesem Programmplanungszeitraum gestärkt eingesetzt wurden, um den Begünstigten das Abrechnungsverfahren zu erleichtern.

Einzelheiten zu den geplanten Evaluierungen, denen die Erkenntnisse aus der Evaluierungstätigkeit 2014-2020 zugrunde liegen, finden sich in Abschnitt 4.

2.3 Analyse der verfügbaren Informationen für die Festlegung des Evaluierungsrahmens 2021-2027

Zur Festlegung des Evaluierungsplans wurden im Wesentlichen drei Arten von Informationen und Nachweisen herangezogen:

1. Erkenntnisse aus dem Zeitraum 2014-2020, wie im vorangegangenen Abschnitt dargelegt: Der Evaluierungsplan basiert weitgehend auf früheren Erfahrungen in Bezug auf die Art der Fragen, die Schwierigkeit ihrer Beantwortung und die Analyse spezifischer Themen und Fragestellungen. Die Liste der Fragen (in Abschnitt 4.3) stützt sich daher auf die Erfahrungen aus dem Zeitraum 2014-2020, aufgrund derer die meisten bereits untersucht wurden.
2. Analysen und Studien, die zur Festlegung der Interventionslogik des Programms 2021-2027 geführt haben, einschließlich der von der GD REGIO[2] veröffentlichten Erhebung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der EU. Die Evaluierungstätigkeit wird sich dementsprechend auf jene Schlüsselaspekte konzentrieren müssen, die aus der Interventionslogik des Programms hervorgehen, wie z.B. die starke Betonung des Klimawandels und der Umweltauswirkungen sowie der thematische Schwerpunkt innerhalb jedes spezifischen Ziels. Die Evaluierung der Auswirkungen wird jedes spezifische Ziel abdecken, einschließlich CLLD, die eine inzwischen konsolidierte Erfahrung darstellt, aus der sich immer interessantere Erkenntnisse ziehen lassen.
3. Schlüsselherausforderungen bei der Umsetzung des Programms 2021-2027: Die Evaluierung berücksichtigt einige der wichtigsten Herausforderungen bei der Umsetzung, die sowohl aufgrund der Erfahrungen im Zeitraum 2014-2020 als auch aufgrund ihrer Neuaufnahme in das Programm als entscheidend angesehen werden. Dazu gehören beispielsweise die Anwendung von VKO, die Komplementarität mit anderen politischen Instrumenten, das neue Monitoringsystem und die Konzentration auf die Nachhaltigkeit der Kooperationsmaßnahmen.

Der in den folgenden Abschnitten vorgestellte Evaluierungsrahmen berücksichtigt daher diese drei grundlegenden Elemente.

[2] https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/reports/2020/eu-cross-border-cooperation-survey-2020

3. Festlegung des Evaluierungsrahmens

3.1 Organisation der Evaluierung

Zuständig für die Evaluierung des Programms sind der Begleitausschuss und die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat. Im Folgenden werden die Aufgaben erläutert.

Begleitausschuss (BA)

Der BA vertritt die Programmpartner und hat eine entscheidende Führungsrolle bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Evaluierungsplans. Der Begleitausschuss ist auch das Gremium, in dem die wichtigsten Evaluierungsergebnisse erörtert und die bedeutendsten Interessengruppen des Evaluierungsverfahrens einbezogen werden, d.h. die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission und die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft.

Der Begleitausschuss genehmigt den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans (Art. 30(2) b der Verordnung 1059/2021). Darüber hinaus untersucht der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Evaluierungen (Art. 30(1) d der VO 1059/2021).

Verwaltungsbehörde (VB) und Gemeinsames Sekretariat (GS)

Die VB erstellt einen Evaluierungsplan und übermittelt diesen dem BA spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Programms. Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige betraut. Die VB, die vom GS unterstützt werden kann, stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind und veröffentlicht alle Evaluierungen auf der Website. Das GS bestimmt intern die für das Evaluierungsverfahren zuständige Person, die die Umsetzung des Plans überwacht, und teilt diese dem BA mit. Darüber hinaus übermittelt das GS dem Sachverständigen die Daten und Informationen über das Programm und sorgt für die Koordinierung mit dem Sachverständigen.

Einbindung der Partner und Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Die Beteiligung der regionalen Partner an der Evaluierung des Programms wird gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften organisiert, der u.a. vorsieht, dass die relevanten Partner in die Evaluierungstätigkeit einbezogen werden (Artikel 16) und auch auf die Stärkung der institutionellen Kapazität der relevanten Partner abzielt (Artikel 17). In diesem Sinne sieht das Programm eine im Rahmen der Partnerschaft eingerichtete Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vor, die die Mitglieder des BA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorbereitet und unterstützt, einschließlich der Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen des Programms. Im Einklang mit dem Multi-Level-Governance-Ansatz (gemäß Artikel 17 (3) g der EU-Verordnung 1059/2021) stellt die Partnerschaft jene Plattform dar, auf der die zuständigen regionalen Behörden ihre Meinung zu strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms, einschließlich der Evaluierung, äußern können.

Auf diese Weise werden die zuständigen Institutionen und beteiligten Interessengruppen konsultiert oder einbezogen, damit sie ihren Beitrag zur Evaluierung des Programms, den entsprechenden Evaluierungsergebnissen und Folgemaßnahmen leisten können.

Die Evaluierungsergebnisse werden den Partnern und der Öffentlichkeit über die Kommunikationskanäle des Programms mitgeteilt (siehe Kommunikationsstrategie 2021-2027).

Evaluierungsverfahren

Das Evaluierungsverfahren gliedert sich wie folgt:

1. Das Gemeinsame Sekretariat bereitet für die von einem externen Sachverständigen durchgeführten Evaluierungen die Leistungsbeschreibung und die erforderlichen Unterlagen vor. Es achtet dabei insbesondere auf die Erfahrung mit Evaluierungen und die Qualifikation der Sachverständigen, die in der Lage sein müssen, einen fundierten fachlichen Beitrag zu den Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit zu leisten, sowie auf die notwendige Sprachenabdeckung in der Arbeitsgruppe. Die Unterlagen werden mit der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ abgesprochen. Das GS fungiert als Kontaktperson für die externen Sachverständigen und informiert die Arbeitsgruppe über den aktuellen Stand der Dinge. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften werden externe Sachverständige im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt.
2. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Berichte werden in der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ erörtert. Diese entscheidet über die Genehmigung der Evaluierungsberichte und prüft mögliche Folgemaßnahmen, die vom Sachverständigen vorgeschlagen werden.
3. Das GS erstellt auf der Grundlage der vom Sachverständigen geleisteten Arbeit eine Zusammenfassung der Evaluierungsberichte und übermittelt sie dem BA. Diese Zusammenfassung enthält Informationen über die Durchführung, Ergebnisse und Folgemaßnahmen sowie einen Vorschlag bezüglich der erzielten Ergebnisse und möglichen Folgemaßnahmen.
4. Der BA erörtert das Dokument, prüft die Evaluierungsergebnisse und kann die Arbeitsgruppe erforderlichenfalls anweisen, den Plan zu überarbeiten.
5. Die VB überprüft die Angemessenheit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Folgemaßnahmen.
6. Die Arbeitsgruppe „Evaluierung“ überwacht und begleitet die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu den Evaluierungen und unterrichtet (durch das GS) den BA.

Der Sachverständige kann - unter Berücksichtigung der effektiven Bedürfnisse - für das GS, die RK, die CLLD-Strategien oder andere institutionelle Akteure, die an der Umsetzung des Programms beteiligt sind, Schulungen zu bestimmten Aspekten der Evaluierung durchführen, um das laufende Verfahren zu verbessern.

Qualitätsmanagement der Evaluierung

Das Programm fördert und sichert die Qualität der Evaluierungstätigkeit sowohl in der Planungsphase als auch bei der Umsetzung.

Was die Planung der Evaluierungstätigkeit anbelangt, so wird die Qualität durch die folgenden Grundsätze sichergestellt:

- Nutzung der Erfahrungen aus dem Zeitraum 2014-2020. Seit Beginn der Ausarbeitung des vorliegenden Plans ist das Programm bestrebt, die Erfahrungen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 sowohl im Bereich Interreg Italien-Österreich als auch anderer Gebiete und Kontexte zu nutzen. In diesem Sinne spiegelt der Plan die wichtigsten, aus dem vergangenen Zeitraum gewonnenen Erkenntnisse wider und ist daher das Ergebnis der Verwertung früherer Erfahrungen innerhalb des Programms.
- Einhaltung des Rechts- und Programmrahmens. Neben der Berücksichtigung des vergangenen Zeitraums fügt sich der Plan konsequent in den neuen rechtlichen und politischen Rahmen des Programms ein: So wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit tatsächlich nützlich und verwertbar sind (*Follow-up*).
- Partizipativer Prozess. Der Plan ist auch das Ergebnis einer internen Diskussion innerhalb des Programms und der Evaluierungsgruppe und wird im BA vorgestellt und diskutiert. Er kann bei Bedarf aktualisiert werden.
- Ermittlung von Sachverständigen für die Evaluierungstätigkeit. Die Evaluierung wird von Experten durchgeführt, die mit der territorialen Zusammenarbeit vertraut sind und über ausreichende Erfahrung mit der Evaluierung öffentlicher Maßnahmen verfügen. Das Kriterium der Vorerfahrung dient dazu, die Qualität der Evaluierung zu gewährleisten.
- Zeitplan. Der Plan wurde in der Anlaufphase des Programms erstellt, und die Evaluierungstätigkeit spiegelt die Schlüsselmomente bei der Umsetzung des Programms im Zeitraum 2021-2027 wider (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4).
- Relevanz und Zweck. In jedem Evaluierungsbericht werden das Ziel sowie die Evaluierungskriterien und -fragen angegeben, um zu verdeutlichen, inwieweit die Evaluierung tatsächlich zur Durchführung des Programms beiträgt.

- Definition eines methodischen Bezugsrahmens. Für jeden Bericht ist ein methodischer Bezugsrahmen vorgesehen, der durch die Erfahrungen und Vorschläge des Sachverständigens ergänzt werden kann.

Bei der Umsetzung wird die Qualität durch die folgenden Grundsätze sichergestellt.

- Transparentes Verfahren. Für die Evaluierung werden relevante Monitoringdaten verwendet, die dem Programm zur Verfügung stehen. Der Begleitausschuss wird regelmäßig über die Durchführung des Plans informiert.
- Verwendung von zuverlässigen Daten. Zusätzlich zu den Monitoringdaten wird der Sachverständigen auf Daten aus Datenbanken außerhalb des Programms und auf die Erhebung von Primärdaten zurückgreifen, für die er angemessene Qualitäts- und Verwendbarkeitsverfahren sowie die Ergänzung der bereits für das Programm verfügbaren Daten gewährleistet.
- Qualitätsanalyse. Der Sachverständigen muss angeben, wie die Daten analysiert werden, und erläutern, wie diese den Qualitätskriterien entsprechen, die Evaluierungsfragen beantworten können, glaubwürdig sind und Schlussfolgerungen ermöglichen, die für das GS und die VB sowie für die Interessengruppen des Programms nützlich sind.
- Spezifische Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der einzelnen Evaluierungsberichte. Für jeden geplanten Bericht wird der Sachverständigen die folgenden Schritte befolgen:

  (1) Präsentation vor der Arbeitsgruppe

  (2) Erste Qualitätskontrolle durch das GS nach den Kriterien Relevanz (Werden die geplanten Evaluierungsfragen behandelt?), Kohärenz (Entsprechen der Bericht und der methodische Ansatz den vorgesehenen Zielen? Enthält der Bericht enthält alle Teile der Gliederung und eine Zusammenfassung?)

  (3) Kommentare und Stellungnahmen der Arbeitsgruppe und zusätzliche Stellungnahmen in Schriftform

  (4) Entgegennahme der eingegangenen Stellungnahmen und gegebenenfalls Überarbeitung des Berichts

  (5) Fertigstellung des Berichts, Präsentation vor dem BA, Überlegungen der VB zur Nutzung der Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit und mögliche Folgemaßnahmen

  (6) Veröffentlichung auf der Website.

3.2 Quellen und Methoden der Evaluierung

In der Planungsphase hat das Programm die in der EU-Verordnung 2021/1060, Artikel 17, vorgeschriebene **„Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens“** definiert, die eine Beschreibung des Indikatorensystems und der entsprechenden Ziele vorsieht. Das Dokument legt somit den methodischen Rahmen für das Monitoringsystem des Programms fest.

Für jedes SZ und für das Interreg-Ziel wurden Output- und Ergebnisindikatoren ausgewählt und ihre Etappenziele (bis 2024) und Sollvorgaben (bis 2029) festgelegt. Diese sind für jede Priorität und jedes spezifische Ziel in tabellarischer Form im Anhang 1 aufgeführt.

Zuständig für die Erhebung der Monitoringdaten ist die VB (mit Unterstützung des GS) über das Monitoringsystem des Programms. Dieser Ansatz gewährleistet einen effizienten Einsatz der Finanzmittel sowie Homogenität und Kohärenz der verwendeten Methodik.

Die wichtigsten Datenquellen für die Evaluierungen sind daher die Monitoringdaten, das Projektantragsformular, die Fortschritts- und Endberichte der Projekte, aber auch spezifische Erhebungen, die vom Sachverständigen durchgeführt werden (primäre Evaluierungsquellen), sowie sekundäre statistische oder administrative Quellen (z.B. Erhebungen über grenzüberschreitende Hindernisse, Studien der EU-Kommission).

Die vom Sachverständigen durchgeführten Untersuchungen sind so konzipiert, dass sie einen wirksamen Beitrag zu den Programmevaluierungen leisten. Werden externe Sachverständigen mit den Evaluierungstätigkeiten betraut, können diese, sofern dies in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist, Unterstützung bei der Sammlung von Informationen leisten, z.B. durch Fragebögen oder spezifische Analysen zur Ergänzung der von der VB und dem GS gesammelten Monitoringdaten.

Zu den wichtigsten Datenerfassungsinstrumenten der Evaluierung gehören:

- Prüfung von Fachtexten, Gesetzesartikeln und anderen relevanten Dokumenten,
- Datenerhebung und -analyse mittels Desk-Research, einschließlich der Nutzung offener Daten in Plattformen wie OpenCoesione und Cohesion Data,
- Daten aus dem Monitoringsystem,
- Interviews mit Projektpartnern und Programmbehörden,
- Fallstudien,
- Fokusgruppen.

In Bezug auf die Analyse der Informationen und die Beantwortung der Evaluierungsfragen (siehe Abschnitt 4.3) kann der Sachverständige einen theoriebasierten Ansatz verfolgen, der dem Kontext der Programmplanung 2021-2027 des Interreg-Programms Italien-Österreich auch auf der Grundlage der Geschehnisse im vorangegangenen Zeitraum besser entspricht sowie Vorschläge für statistische, territoriale und Benchmarking-Analysen unterbreiten.

Die Methoden können miteinander kombiniert werden, und der Sachverständigen kann neue Methoden vorschlagen, wenn dies sinnvoll erscheint.

4. Einzelheiten zu den Evaluierungen

4.1 Geplante Evaluierungen

Gemäß den in der Einleitung zitieren Rechtsvorschriften sind für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 drei Evaluierungsberichte vorgesehen.

- Der erste Bericht - der „**Vorläufige Bericht**“ - wird bis Dezember 2024 erstellt und wird sich in erster Linie auf die Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und Relevanz konzentrieren und, soweit möglich, auch eine Prüfung der Sichtbarkeit der Programmaktivitäten sowie der Inklusivität und Nichtdiskriminierung der Auswahlverfahren gewährleisten. Da das Programm seinen dritten und letzten Aufruf im Jahr 2025 veröffentlichen wird, kann die vorläufige Evaluierung im Jahr 2024 u.a. dazu dienen, diesen Aufruf besser zu definieren, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Der zweite Bericht - der „**Zwischenbericht**“ - wird bis Dezember 2026 verfasst und wird eine Aktualisierung der Effizienz und Wirksamkeit sowie der Kohärenz des Programms enthalten, um seine Synergien und Einzigartigkeit im grenzüberschreitenden Kontext besser hervorzuheben. Der Zwischenbericht wird auch eine vorläufige Evaluierung der Auswirkungen und damit des EU-Mehrwerts enthalten. Diese Evaluierung kann, wie bereits im Zeitraum 2014-2020, dazu dienen, einige Überlegungen für die Definition und Umsetzung zukünftiger politischer Instrumente und Programme auf grenzübergreifender Ebene (Programmplanung nach 2027) anzustellen.
- Der dritte Bericht – „**Endbericht**“ - wird bis Juni 2029 erstellt und wird die Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit sowie die Evaluierung der Auswirkungen aktualisieren und vervollständigen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem grenzüberschreitenden Mehrwert liegt.

Die Evaluierungstätigkeit während des Programmplanungszeitraums gewährleistet:

(1) Die Begleitung bei der Umsetzung des Programms in seinen wichtigsten Phasen.
Die Evaluierung begleitet alle wichtigen Phasen der Programmumsetzung, insbesondere die eventuelle Überarbeitung des Programms zwischen 2024 und 2025. Darüber hinaus liefert sie auch Beiträge für künftige Programmplanungszeiträume und evaluieret die Auswirkungen der Vorhaben (2029).

(2) Die Verwendung verschiedener Kriterien und Evaluierungsformen. Die Evaluierung erfolgt nach verschiedenen Kriterien (den obligatorischen und den fakultativen, die im Rechtsrahmen vorgesehen sind), die verschiedenen Formen von Evaluierungsberichten (Umsetzung und Auswirkungen) ermöglichen.

(3) Die angemessene Abdeckung von Themen und Analysedimensionen, die auf der Grundlage der Erfahrungen des Zeitraums 2014-2020 und der neuen strategischen Struktur des Programms ermittelt wurden.
Die Evaluierung gewährleistet eine breite thematische Abdeckung, wie aus den spezifischen Evaluierungsfragen hervorgeht. Diese zieht sich quer durch alle Berichte. Unter diesen Themen und Analysedimensionen werden einige der wichtigsten genannt: der Beitrag zur EUSALP, die Agenda 2030 und die Synergie/Komplementarität mit anderen Maßnahmen auf EU-Ebene, die Rolle der grenzübergreifenden Institutionen, grenzübergreifende Hindernisse, Vereinfachung und Anwendung von VKO, Kommunikation, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit der Zusammenarbeit sowie die spezifischen Themen, die für jedes SZ relevant sind. Darüber hinaus wird im Evaluierungsplan ausdrücklich auf die Berichte zum Umweltmonitoring verwiesen, das ein weiteres wichtiges Querschnittsthema für alle SZ des Programms ist.

Der Sachverständige erstellt gemäß dem öffentlichen Vergabeverfahren (falls vorhanden), mit dem er ausgewählt wurde, ein erstes Dokument, in dem die methodischen Vorschläge für die Evaluierungsberichte, für die er zuständig ist, dargelegt werden.

Die Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit umfasst die folgenden Evaluierungsbereiche: materielle, finanzielle und verfahrenstechnische Durchführung für jede Priorität, Indikatoren, Kosten und Belastungen, Programmstrategie, Programmverwaltung und Unterstützung der Begünstigten. Bei der Evaluierung von Inklusivität, Sichtbarkeit und

Nichtdiskriminierung werden die bereichsübergreifenden und partnerschaftlichen Grundsätze sowie die Ergebnisse der Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen untersucht.

Die Evaluierung der Auswirkungen hat dagegen die Aufgabe, die Auswirkungen der Intervention vom Beitrag anderer Faktoren zu unterscheiden. Bei der Analyse wird nicht nur untersucht, ob und in welchem Umfang die Intervention eine positive oder negative Auswirkung hat, sondern auch, wie sie diese Auswirkung hervorruft, inwieweit die Auswirkung beabsichtigt war, ob es auch unbeabsichtigte Auswirkungen gibt und wie relevant diese sind.

Der vorläufige Evaluierungsbericht, der Ende 2024 fällig ist, wird in Verbindung mit dem vorläufigen Umweltbericht erstellt, während der endgültige Bericht, der Ende 2029 fällig ist, in Verbindung mit dem endgültigen Umweltmonitoringbericht erstellt wird (siehe Abschnitt 4.5).

Die folgende Tabelle zeigt den Zeitrahmen und die Zuständigkeit der Evaluierungstätigkeiten und Evaluierungsberichte.

Tabelle 4: Zeitplan der Evaluierungstätigkeiten

Evaluierungstätigkeit	Evaluierete Kriterien	Frist	Zuständigkeit
Erstellung des Evaluierungsberichts		bis Juni 2023 (gemäß EU-Verordnung 1059/2021)	VB
Erhebung und erste Ausarbeitung der Monitoringdaten		bis 2023 kontinuierlich, auf der Grundlage der laufenden und abgeschlossenen Projekte	VB
Vorläufiger Bericht	Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz (wo möglich) Inklusivität, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit	bis Dezember 2024	Sachverständiger
Zwischenbericht	Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz; Auswirkungen und EU-Mehrwert (vorläufig)	bis Dezember 2026	Sachverständiger
Endbericht	Effizienz und Wirksamkeite; Auswirkungen und EU-Mehrwert	bis Juni 2029	Sachverständiger

Darüber hinaus unterstützt der Sachverständige die VB und das GS (soweit erforderlich) bei der Überprüfung des Programms, die während der Umsetzung des Programms gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 1059/2021 stattfinden kann.

4.2 Evaluierungsbögen

Die Evaluierungsbögen für jeden der drei geplanten Berichte, in denen die Logik und das Verfahren dargelegt werden, sind nachstehend in einer einzigen Tabelle aufgeführt.

Die angegebenen Inhalte, die zu analysierenden Daten und die anwendbaren Evaluierungsoptionen stellen keine erschöpfende Liste dar und können bei Bedarf ergänzt und/oder vertieft werden.

Die in diesem Abschnitt vorgestellten (und in Abschnitt 3 beschriebenen) Methoden, Instrumente und Fragestellungen sind ebenfalls nur als Anhaltspunkte zu verstehen: Der externe Sachverständige kann der VB weitere Ansätze für eine umfassendere Evaluierung des Programms vorschlagen.

4.2.1 Ressourcen

Die geplanten Ressourcen für die Bewertung und die damit verbundenen Aktivitäten werden entsprechend den tatsächlichen Kosten berechnet, die auf der Grundlage des Gesamtbudgets des Programms bzw. der Arbeitsintensität und der erwarteten Ergebnisse, als auch auf der Basis der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum gewonnenen Erfahrungen, geschätzt werden. Dabei werden die neuesten Methoden und Datenerfassungssysteme berücksichtigt und wissenschaftliche Berichte zur Verfügung gestellt. Die Details werden in den Ausschreibungsunterlagen zur Ermittlung des Dienstleisters festgelegt.

Bericht	VORLÄUFIGER BERICHT - 2024	ZWISCHENBERICHT - 2026	ENDBERICHT – 2029
Bewertete Kriterien	**Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz und Kohärenz;** **Inklusivität, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit**	**Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz;** **Auswirkungen und EU-Mehrwehrt (vorläufig)**	**Effizienz und Wirksamkeit;** **Auswirkungen und EU-Mehrwert**
Frist	bis 31. Dezember 2024	bis 31. Dezember 2026	bis 30. Juni 2029
Thema	Vorläufige Evaluierung der Umsetzung	Aktualisierung der vorläufigen Evaluierung der Umsetzung. Vorläufige Evaluierung der Auswirkungen und des EU- Mehrwerts	Abschließende Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit; abschließende Evaluierung der Auswirkungen und des EU-Mehrwerts
Begründung für die Wahl des Themas	Für die vorläufige Evaluierung können zumindest die Daten der laufenden und abgeschlossenen Projekte aus dem (im Januar 2023 veröffentlichten) ersten Aufruf herangezogen werden. Da das Programm seinen dritten und letzten Aufruf im Jahr 2025 veröffentlichen wird, kann die vorläufige Evaluierung im Jahr 2024 es u.a. ermöglichen, diesem Aufruf genauer zu definieren die verbleibenden Ressourcen im Einklang mit den strategischen Zielen des Programms besser einzusetzen.	Bei der Zwischenevaluierung können die Daten aller abgeschlossenen Projekte aus dem im Jahr 2023 veröffentlichten ersten Aufruf und der abgeschlossenen Projekte aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten zweiten Aufruf sowie die vorläufigen Daten der im Rahmen des dritten Aufrufs (2025) geförderten Projekte bearbeitet werden. Diese Evaluierung wird somit nicht nur eine solide Analyse der Effizienz und Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ermöglichen, sondern auch eine erste Evaluierung der Auswirkungen des Programms in Bezug auf seine politischen Ziele. Darüber hinaus wird sie es ermöglichen, die Überlegungen zur Kohärenz des Programms zu vervollständigen und somit seine Synergien mit anderen politischen Instrumenten auf grenzüberschreitender Ebene zu untersuchen und einige Lehren für zukünftige Interventionen zu ziehen.	Die abschließende Evaluierung aktualisiert die vorläufige Evaluierung und vervollständigt ihre Analyse, indem sie Vorschläge und Leitlinien für den nächsten Programmplanungszeitraum entwickelt.
Datenquelle	Finanzdaten, Outputindikatoren, andere grenzüberschreitende statistische Daten. Primäre Quellen des Sachverständigen.	Finanzdaten, Output- und Ergebnisindikatoren, andere grenzüberschreitende statistische Daten. Primäre Quellen des Sachverständigen.	Finanzdaten, Output- und Ergebnisindikatoren, andere grenzüberschreitende statistische Daten. Primäre Quellen des Sachverständigen.
Evaluierungs-methode	Überprüfung von Dokumenten; Datenerhebung und -analyse mittels Desk Research; statistische,	Überprüfung von Dokumenten; Datenerhebung und -analyse mittels Desk Research; statistische, territoriale	Überprüfung von Dokumenten; Datenerhebung und -analyse mittels Desk

	territoriale und Benchmarking-Analysen; Interviews mit den Projektpartnern und Programmbehörden; Fallstudien, Fokusgruppen.	und Benchmarking-Analysen; Interviews mit den Projektpartnern und Programmbehörden; Fallstudien, Fokusgruppen.	Research; statistische, territoriale und Benchmarking-Analysen; Interviews mit den Projektpartnern und Programmbehörden; Fallstudien, Fokusgruppen.
Ressourcen	Euro 20.000,00	Euro 30.000,00	Euro 50.000,00

4.3 Evaluierungsfragen

Die Evaluierungstätigkeit wird auf Evaluierungsfragen basieren. Diese sind in zwei Arten unterteilt: **spezifische Fragen**, die sich auf die fünf Prioritäten des Programms beziehen, und **bereichsübergreifende Fragen**, die sich auf Themen beziehen, die alle Aspekte des Programms abdecken (siehe Erkenntnisse aus der Evaluierung 2014-2020 in Abschnitt 2.2).

Im Folgenden werden alle Evaluierungsfragen, beginnend mit den bereichsübergreifenden Fragen, aufgeführt und detailliert erläutert.

Tabelle 6: Bereichsübergreifende Fragen

Frage	Erwartete Informationen aus der Evaluierung	Kriterium	Evaluierungsberichte
Inwieweit war das Programm bei der Bewältigung gemeinsamer grenzüberschreitender Herausforderungen erfolgreich?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage gibt an,* *(1) inwieweit es dem Programm auf der Ebene der einzelnen Prioritäten und spezifischen Ziele gelungen ist, die in der Programmierungsphase ermittelten Entwicklungsherausforderungen und etwaige neue Herausforderungen, die sich bei der Umsetzung ergeben haben, zu bewältigen;* *(2) ob es notwendig ist, die Ressourcen anders auszurichten (z.B. Änderung der Auswahlkriterien für künftige Aufrufe, Notwendigkeit einer Umprogrammierung oder Berücksichtigung neuer, ursprünglich nicht vorgesehener Bedürfnisse).* *Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. des Programmdokuments), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden sowie Aktualisierung des Kontextes stützen.*	**Relevanz**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Falls erforderlich, Aktualisierung im Zwischenbericht (2026)**
Inwieweit fördert das Programm Synergien und Komplementaritäten mit anderen Programmen (insbesondere EFRE und Interreg) und Strategien (z.B. EUSALP und Agenda 2030)?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage betrifft:* *(1) die externe strategische (z.B. Beitrag zu denselben spezifischen Zielen) und operative (z.B. im Hinblick auf ähnliche Durchführungsmodalitäten) Kohärenz des Programms im Vergleich zu anderen Programmen (insbesondere wird auf die Programme EFRE, Interreg und im Falle von CLLD gegebenenfalls auf die PAC* *verwiesen)* *(2) die Beziehung zwischen dem Programm und anderen Programmen auf EU- (Life+, Erasmus+, Horizont Europa) oder nationaler Ebene (NRP), wobei hervorzuheben ist, ob und inwiefern die ETZ eine weniger wettbewerbsorientierte Alternative oder einen ersten Schritt in Richtung ehrgeizigerer internationaler Finanzierungswege darstellt* *(3) den Beitrag zur Verwirklichung von grenzüberschreitenden und/oder europäischen Entwicklungsstrategien (z.B. EUSALP-Strategie und Agenda 2030 und damit zu den Auswahlmechanismen des Programms und den von den Projekten geförderten Maßnahmen). Das Programm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von den Projekten erwartet wird, dass sie zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung 7, 9, 11, 12, 13 und 15 beitragen.* *Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. Auswahlverfahren), Interviews mit den Partnern und Programmbehörden, die Analyse einer Stichprobe von Projektanträgen und die Analyse der Ergebnisse des Auswahlverfahrens stützen.*	**Kohärenz**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)**

Frage	Erwartete Informationen aus der Evaluierung	Kriterium	Evaluierungsberichte
Inwieweit hat das Programm seine Ziele erreicht?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) das Ausmaß, in dem das Programm auf der Ebene jeder Priorität oder jedes einzelnen spezifischen Ziels Mittel ausgegeben und gebunden hat, wobei die Notwendigkeit einer Umprogrammierung und die Diskrepanz zwischen Planung und Durchführung zu berücksichtigen sind* *(2) den Grad der Erreichung der Zielwerte für Output- und Ergebnisindikatoren, wobei die Notwendigkeit einer etwaigen Überarbeitung zu berücksichtigen ist.* *Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. Daten aus dem Monitoringsystem, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden, die Analyse einer Stichprobe von Projektanträgen sowie der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und der nicht genehmigten Projektanträge stützen, um zu überprüfen, ob es für potenzielle Begünstigte schwierig ist, zu bestimmten Outputs und damit zur Erreichung bestimmter Indikatoren beizutragen.*	**Wirksamkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Sind Organisation und Verwaltung des Programms angemessen und effizient?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) die Organisation der Humanressourcen von VB und GS;* *(2) die Rollenverteilung bei der Programmverwaltung und der territorialen Animation;* *(3) die Probleme und Vorteile der neu eingeführten Funktionen* *(4) die Funktionsweise des IT-Systems* *(5) das Kontrollsystem* *(6) die Unterstützungsdienste für Antragsteller und Begünstigte in der Durchführungsphase.* *Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. Daten aus dem Monitoringsystem, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen, Analyse von Beschwerden, Analyse des Zeitplans der Aufrufe), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden, die Analyse einer Stichprobe von Begünstigten (und gegebenenfalls von Organisationen, die erfolglose Projektanträge eingereicht haben) durch eine Ad-hoc-Umfrage oder Interviews sowie die Organisation von Fokusgruppen stützen.*	**Effizienz**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**

Frage	Erwartete Informationen aus der Evaluierung	Kriterium	Evaluierungsberichte
Welche Rolle spielen die bestehenden grenzüberschreitenden Institutionen (z.B. EVTZ)?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) die Rolle der bestehenden grenzüberschreitenden Institutionen, insbesondere der EVTZ, seit Beginn des Programms, sowohl bei den Aktivitäten des Begleitausschusses als auch bei der Umsetzung des Programms (als Begünstigte);* *(2) die Entwicklung der bestehenden grenzüberschreitenden Einrichtungen in ihrer Tätigkeit auch über den Kontext des Programms Italien-Österreich hinaus* *Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse stützen (z.B. Daten aus dem Monitoringsystem oder Interviews, Organisation von Fokusgruppen.*	**Wirksamkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Gibt es Projekte in allen thematischen Bereichen / Themen / Sektoren, die auf der Ebene der spezifischen Ziele vorgesehen sind (einschließlich intelligenter Spezialisierungsbereiche)? Sind die Projekte in der Lage, alle im Programm vorgesehenen Arten von Maßnahmen zu fördern?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) die Fähigkeit des Programms, alle Themen, Sektoren und thematischen Bereiche abzudecken, die für die einzelnen SZ vorgesehen sind, einschließlich der Bereiche der intelligenten Spezialisierung, die für die Priorität 1 von besonderer Bedeutung sind* *(2) die Fähigkeit des Programms, Projekte zu finanzieren, die in der Lage sind, alle im Programm vorgesehenen Arten von Maßnahmen zu fördern, wobei zu untersuchen ist, ob im Auswahlverfahren die Gefahr besteht, dass bestimmte Arten von Projekten eher prämiert werden als andere, indem bestimmte Maßnahmen unterstützt werden (z.B. mit eher immateriellen als greifbaren Auswirkungen oder umgekehrt)* *(3) die relative Bedeutung der Bereiche/Themen/Sektoren für die Begünstigten und Akteure des Programms im Vergleich zu dem, was in der Programmplanungsphase festgelegt wurde, und im Hinblick auf den neuen Zeitraum oder spätere Aufrufe.* *Die Evaluierung kann u.a. auf Dokumentenanalysen (z.B. Daten aus dem Monitoringsystem, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen, Analyse von Beschwerden, Analyse des Zeitplans der Aufrufe), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden, Analyse einer Stichprobe von Begünstigten (und gegebenenfalls von Organisationen, die erfolglos Projektanträge eingereicht haben) durch eine Ad-hoc-Umfrage oder Interviews; Organisation von Fokusgruppen zurückgreifen.*	**Relevanz / Kohärenz / Wirksamkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Inwieweit werden bei den Bewerbungs- und Auswahlverfahren bereichsübergreifende und andere relevante Grundsätze berücksichtigt?	*Das Programm nimmt ausdrücklich Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze, das DNSH-Prinzip, das Partnerschaftsprinzip, die Beachtung der Grundsätze der Zugänglichkeit und der Charta der Grundrechte. Bei der Evaluierung wird insbesondere untersucht, welche Auswahl- und Bewerbungsverfahren die Förderfähigkeit und die Leistungskriterien für diese Grundsätze gewährleisten. Insbesondere: Inklusivität, Nichtdiskriminierung, DNSH.*	**Inklusivität, Nichtdiskriminierung, Wirksamkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**

Frage	Erwartete Informationen aus der Evaluierung	Kriterium	Evaluierungsberichte
	Die Evaluierung kann sich u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. Daten des Monitoringsystems, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen, Umweltbericht), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden stützen.		
Welche Maßnahmen waren am wirksamsten bei der Überwindung rechtlicher, administrativer und sonstiger Barrieren und Hindernisse?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage zeigt, wie das Programm im Allgemeinen und nicht nur in SZ 5.2 den Abbau von rechtlichen und administrativen, aber auch von anderen (z.B. sprachlichen und kulturellen) Hindernissen und Barrieren fördert.*	**Wirksamkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Wie haben sich die Vereinfachungsmaßnahmen (insbesondere die Anwendung von VKO) auf die Umsetzung des Programms ausgewirkt?	*Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) die Umsetzung der VKO;* *(2) die Umsetzung anderer Vereinfachungsmaßnahmen;* *(3) die Notwendigkeit einer Ausweitung/Verschärfung des Anwendungsbereichs oder weiterer Überarbeitungen, auch im Hinblick auf künftige Programmplanungen.* *Die Evaluierung kann u.a. auf die Dokumentenanalyse (z. B. Daten aus dem Monitoringsystem, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen, Analyse von Beschwerden, Analyse des Zeitplans der Aufrufe), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden, die Analyse einer Stichprobe von Begünstigten (und gegebenenfalls von Organisationen, die erfolglose Projektanträge eingereicht haben) durch eine Ad-hoc-Erhebung oder Interviews sowie die Organisation von Fokusgruppen zurückgreifen.*	**Effizienz**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Wie haben die Kommunikationsmaßnahmen zur Sichtbarkeit des Programms und seiner Umsetzung beigetragen?	*In der Antwort auf die Evaluierungsfrage wird das Thema Kommunikation gemäß Abschnitt 4.4 untersucht.*	**Sichtbarkeit**	**Vorläufiger Bericht (2024)** **Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**
Welche Erkenntnisse wurden hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Zusammenarbeit und der Nachhaltigkeit der Outputs und Auswirkungen der Projekte gezogen?	*Das Thema der Dauer der Zusammenarbeit ist für das Programm Italien-Österreich von strategischer Bedeutung (wie die Wahl des Indikators RCR84 in fast allen SZ zeigt), während das Thema der mittel- bis langfristigen Nachhaltigkeit im Programmdokument ausdrücklich erwähnt wird (Abschnitt 1.2).* *Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht* *(1) die Umsetzung der einzelnen SZ und den Wert der Ergebnisindikatoren RCR84;*	**Auswirkung**	**Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**

Frage	Erwartete Informationen aus der Evaluierung	Kriterium	Evaluierungsberichte
	(2) den Ansatz der Projekte zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Nachhaltigkeit der Outputs und Auswirkungen der Projekte. *Die Evaluierung kann u.a. auf die Dokumentenanalyse (z.B. Daten aus dem Monitoringsystem, Benchmarking mit anderen Interreg-Programmen, Analyse von Beschwerden, Analyse des Zeitplans der Aufrufe), Interviews mit der Partnerschaft und den Programmbehörden, Analyse einer Stichprobe von Begünstigten (und gegebenenfalls von Organisationen, die erfolglose Projektanträge eingereicht haben) durch eine Ad-hoc-Umfrage oder Interviews; Organisation von Fokusgruppen zurückgreifen.*		
Welche Erkenntnisse über die Übertragbarkeit von Kooperationsansätzen lassen sich verallgemeinern und auf andere Kontexte übertragen?	*Die Übertragbarkeit betrifft die Möglichkeit, ein Kooperationsmodell bzw. ein Output oder ein Produkt der Projekte des Programms Italien-Österreich in einem anderen Kontext anzuwenden und umzusetzen. Sie stellt somit einen zentralen Punkt der Mainstreaming-Strategie des Programms dar.* *Die Antwort auf die Evaluierungsfrage untersucht, ob ähnliche Outputs / Ansätze / Produkte wie die im Rahmen des Programms Italien-Österreich durchgeführten dank der Strategie der „Verbreitung/Animation/Verteilung des Projekts“ auch anderswo zu finden sind, oder ob das Projekt lediglich versucht hat, diese Initiativen ohne Ergebnisse durchzuführen, oder ob es lediglich die Ergebnisse und Outputs des Projekts online veröffentlicht hat, um zu erläutern, wie es eine effektive Übertragbarkeit und Verallgemeinerung in anderen Kontexten gewährleisten kann.*	**Auswirkung**	**Zwischenbericht (2026)** **Endbericht (2029)**

Im Anschluss an die bereichsübergreifenden Fragen werden nachfolgend die spezifischen Evaluierungsfragen aufgeführt. Die Antworten auf die spezifischen Evaluierungsfragen dienen nach der Analyse des Umsetzungsgrads der SZ in Bezug auf Ressourcen und Output- und Ergebnisindikatoren (und damit der Erreichung der jeweiligen Zielwerte) dazu,

(1) zu veranschaulichen, inwieweit die eingetretene Veränderung (z.B. für SZ 1.1 bezüglich Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortgeschrittener Technologien) auf das Programm zurückzuführen ist (*Evaluierung der Auswirkungen*);

(2) aufzuzeigen, worin die Besonderheit des Programms und des entsprechenden spezifischen Ziels liegt (was besonders relevant für SZ 4.6 und 5.2 ist, die sich auf Kultur und nachhaltigen Tourismus beziehen), bzw. wie wichtig der finanzielle und qualitative Mehrwert des Programms bei der Förderung der erwarteten Veränderung ist (*Evaluierung des EU-Mehrwerts*).

Diese Fragen betreffen also die Auswirkungen des Programms, d.h. seinen zurechenbaren Beitrag zu den festgestellten Veränderungen, und den EU-Mehrwert. Sie werden im Zwischenbericht (vorläufig) und im Endbericht beantwortet werden.

Die wichtigsten Datenerhebungs- und Analyseinstrumente sind in Abschnitt 3.2 aufgeführt: Für die Evaluierung auf der Ebene der einzelnen spezifischen Ziele gehen sie weit über die reine Analyse der Monitoringdaten hinaus und umfassen u.a.

- Interviews mit Projektpartnern und Programmbehörden,
- Fallstudien,
- Fokusgruppen,
- statistische Analysen,
- territoriale und Benchmarking-Analysen.

Tabelle 6: Spezifische Evaluierungsfragen

Priorität-SZ	Frage
Priorität 1 – SZ 1.1	Inwieweit hat das Programm zu Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien beigetragen?
Priorität 2 - SZ 2.4	Inwieweit hat das Programm zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen beigetragen?
Priorität 2 – SZ 2.7	Inwieweit hat das Programm zur Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie zur Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung beigetragen?
Priorität 3 – SZ 4.6	Inwieweit hat das Programm zur Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen, beigetragen?
Priorität 4 - SZ 5.2	Inwieweit hat das Programm zur Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete beigetragen?
Priorität 5 – Interreg-Ziel	Inwieweit hat das Programm zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und Institutionen beigetragen?

4.4 Synergie mit der Überwachung der Kommunikationsmaßnahmen

Zusätzlich zur Erfüllung der Aufgabe, eines oder mehrere der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert sowie die Auswirkungen des Programms (EU-Verordnung 1059/2021 Art. 35) zu evaluieren, hat die Verwaltungsbehörde beschlossen, die Kommunikationsmaßnahmen durch ein Indikatorensystem zu überwachen.

Dazu wurden sechs Output- und Ergebnisindikatoren in Abschnitt 5 des Kooperationsprogramms, der die Kommunikation betrifft, aufgenommen.

In der Kommunikationsstrategie 2021-2027, die für die drei von der Autonomen Provinz Bozen verwalteten EU-Programme gilt, wurden dementsprechend vier spezifische Kommunikationsziele festgelegt: Sichtbarkeit, Information, Begleitung und institutionelle Kommunikation.

Dabei kommen drei Informationskanäle zum Einsatz: die Website, soziale und traditionelle Medien sowie Veranstaltungen.

Bei der Evaluierungstätigkeit können gegebenenfalls die Monitoringdaten berücksichtigt werden, um die Kommunikationsmaßnahmen des Programms im Sinne des Kriteriums der Sichtbarkeit zu bewerten.

4.5 Synergie mit dem Umweltmonitoringplan

Das Umweltmonitoring zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen des Programms zu überprüfen und insbesondere negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen, damit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Der Umweltmonitoringplan (UMP) legt die Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Überwachung selbst fest. Für das Umweltmonitoring ist die Erstellung spezieller Datenerhebungsblätter vorgesehen, die an die Begünstigten zu verteilen sind, um zusätzlich zu den im Projektantragsformular, im Abschlussbericht und im Monitoringsystem vorhandenen Daten noch weitere Informationen über die Umweltauswirkungen zu erfassen.

Für die Erhebung der Umweltmonitoringdaten ist die VB mit Unterstützung des GS zuständig, es sei denn, der Sachverständigen wird damit beauftragt. **Die Erstellung der beiden vorgesehenen Umweltmonitoringberichte fallen in die Zuständigkeit des Sachverständigens und wird daher in diesen Evaluierungsplan aufgenommen**.

Der erste Umweltmonitoringbericht (als „Vorläufiger Umweltmonitoringbericht“ bezeichnet) wird bis Ende 2024 erstellt, gleichzeitig mit dem in Abschnitt 4.1 erwähnten vorläufigen Evaluierungsbericht, der auf den laufenden und abgeschlossenen Projekten des ersten, im Januar 2023 veröffentlichten Aufrufs, basiert. Der vorläufige Umweltmonitoringbericht wird also vor der Veröffentlichung des dritten und letzten Aufrufs, der für 2025 vorgesehen ist, erstellt werden, damit die Behörde eventuelle Änderungs- oder Umprogrammierungsmaßnahmen vorschlagen kann. Der abschließende Umweltmonitoringbericht wird für Ende 2029 vorgesehen, zeitgleich mit dem Endbericht zur Programmevaluierung.

4.6 Zeitplan der Evaluierungstätigkeit

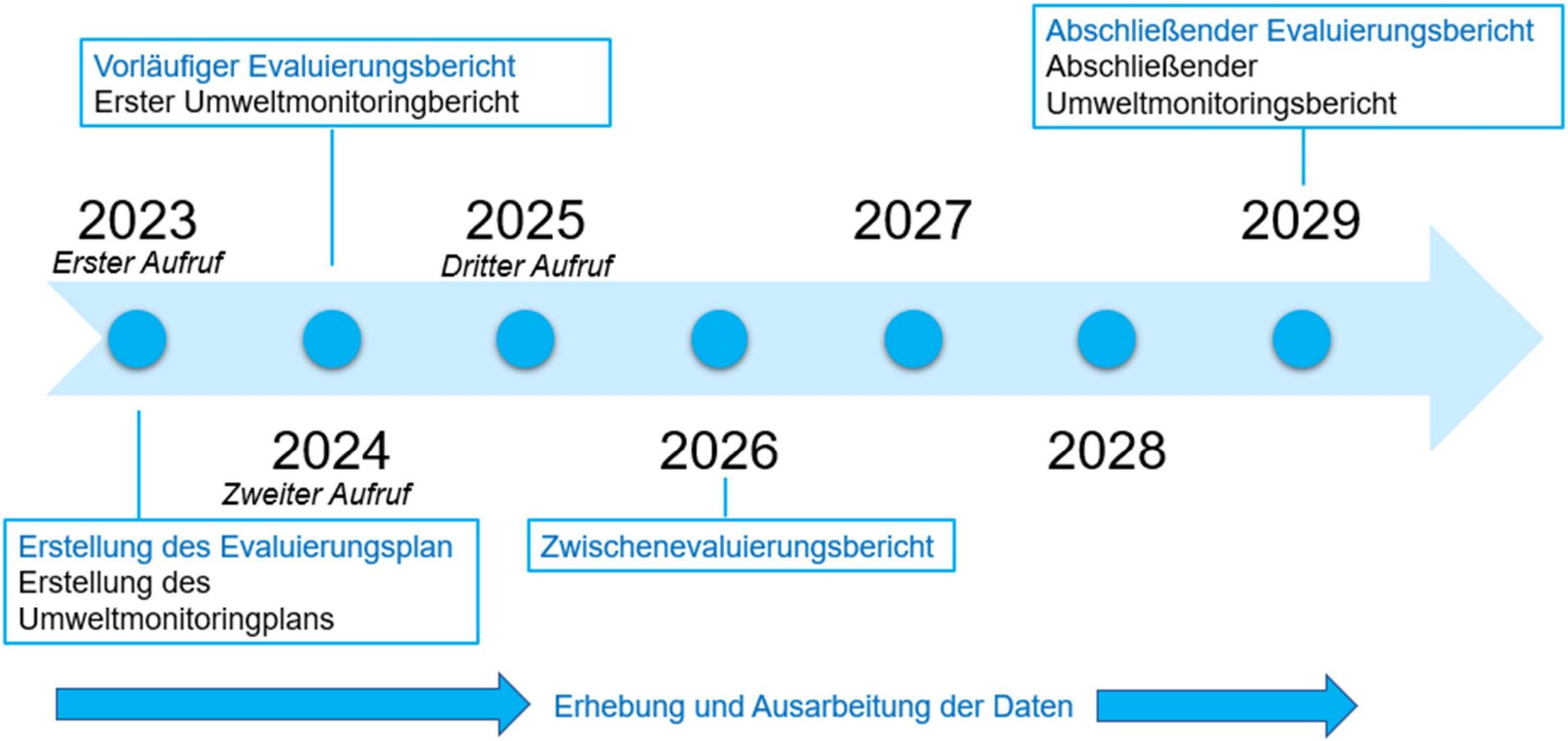

5. Genehmigungsverfahren

Der vorliegende Evaluierungsplan unterliegt dem folgenden Ausarbeitungs-, Konsultations- und Genehmigungsverfahren:

- **März 2023 –** Ausarbeitung der ersten Version des Plans
- **April 2023 –** Vorläufige Konsultation der Europäischen Kommission und mögliche Änderungen
- **April 2023 –** Vorläufige Konsultation der RK (Evaluierungsgruppe, siehe Abschnitt 3.1) und mögliche Änderungen
- **Mai 2023 –** Diskussion im BA zur möglichen Genehmigung

Anhang – Programmindikatoren

Outputindikatoren

PRIORITÄT	SPEZIFISCHES ZIEL	ID	INDIKATOR	ETAPPENZIEL (2024)	ENDZIEL (2029)
1	1.1	RC087	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	0	60
		RC010	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	0	13
		RC084	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	0	23
		RC0116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	0	12
2	2.4	RC087	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	0	37
		RC084	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	0	11
	2.7	RC087	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	0	30
		RC084	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	0	5
3	4.6	RC087	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	0	30
		RC084	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	0	9
4	5.2	RC080	Unterstütze Strategien für eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung	4	4
5	-	RC087	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	0	27
		RC084	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	0	8
		RC0117	Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse	0	4

Ergebnisindikatoren

PRIORITÄT	SPEZIFISCHES ZIEL	ID	INDIKATOR	ENDZIEL (2029)
1	1.1	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	30
		RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	6
2	2.4	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	19
	2.7	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	15
3	4.6	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	15
4	5.2	ISI	Beteiligung von Akteuren der Zivilgesellschaft an den grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien (CLLD)	4
5	-	RCR82	Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse	4
		RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	14